

Urnenabstimmung

vom 26. November 2017

Totalrevision der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Birmensdorf

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Seit rund einem Jahr ist die Primarschulpflege daran, ihre Strukturen zu überarbeiten.

Ausschlaggebend dafür waren unter anderem:

- Pensionierung der Schulleiterin auf Beginn des Schuljahres 2017/18
- Bezug des neuen Schulhauses Haldenacher und die damit verbundenen organisatorischen Anpassungen
- Gesamtüberarbeitung der Geschäftsordnung
- Geplante Aufstockung der Schulverwaltung
- Neuwahlen der Primarschulpflege im Frühjahr 2018

Aktuell werden an der Primarschule Birmensdorf nach wie vor sehr viele betriebliche Aufgaben direkt durch die Schulpflege wahrgenommen.

Die Schulpflege hat mit der kompletten Überarbeitung der Geschäftsordnung alle relevanten Arbeitsprozesse durchleuchtet und die Zuständigkeiten und Abläufe zum Teil neu festgelegt.

Mit der Neuorganisation kann die Primarschulpflege massiv entlastet werden und sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren.

Mit der Umverteilung der Aufgaben drängte sich auch eine Neustrukturierung der Ressorts auf. Die Schulpflege ist überzeugt, dass die Führung der Schule aufgrund der neuen Geschäftsordnung mit fünf, anstelle von sieben, Schulpflegemitgliedern erfolgen kann.

Die Geschäftsordnung, in der die Neuorganisation festgehalten ist, kann die Schulpflege in eigener Kompetenz verabschieden. Die geplante Reduktion der Anzahl Schulpflegemitglieder ist nur mittels Anpassung der Gemeindeordnung möglich. Die Anpassung der Gemeindeordnung untersteht der Urnenabstimmung.

Es ist uns ein Anliegen, dass sich die neu definierten Abläufe auch in der Gemeindeordnung widerspiegeln.

Neues Gemeindegesetz im Kanton Zürich

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, dass Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können.

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes müssen sämtliche Gemeindeordnungen der politischen Gemeinden und der selbständigen Schulgemeinden im Kanton Zürich zwingend angepasst werden. Da durch die geplante Reduktion der Anzahl der Schulpflegemitglieder eine Änderung der Gemeindeordnung notwendig wird, hat sich die Primarschulpflege entschlos-

sen, gleichzeitig auch die Anpassungen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes anzugehen. Basis für diese Totalrevision der Gemeindeordnung bildeten die kantonalen Empfehlungen (Mustergemeindeordnung).

Der vorliegende Vorschlag für die neue Gemeindeordnung enthält somit sämtliche Anpassungen, die aufgrund des neuen Gemeindegesetzes notwendig wurden. Die vorliegende Fassung wurde dem Gemeindeamt zur Vorprüfung vorgelegt und von diesem gutgeheissen.

Zum Inhalt der Gemeindeordnung sind die nachfolgenden Punkte zu erwähnen:

- Das Wahlverfahren für die Schulpflege wird nicht verändert. Die Erneuerungswahlen erfolgen mit gedruckten Wahlvorschlägen an der Urne. Sind die Voraussetzungen für die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt, auf dem die zur Wahl vorgeschlagenen Personen aufgeführt sind
- Die Primarschulpflege wird von 7 auf 5 Mitglieder verkleinert.
- Die Finanzkompetenzen von Schulpflege, Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung werden den heutigen Erfordernissen angepasst (insbesondere auch aufgrund des neuen Gemeindegesetzes) und mit den anderen Gütern (Politische Gemeinde / Sekundarschule) abgeglichen.

Die Punkte betreffend Wahlen und Finanzkompetenzen wurden mit dem Gemeinderat und der Sekundarschulpflege vorbesprochen und abgeglichen, um diese künftig möglichst einheitlich gestalten zu können.

Unterlagen

Die gesamte überarbeitete Gemeindeordnung kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder vom Internet heruntergeladen werden.

Ebenso die Synopsis mit der Gegenüberstellung der Paragraphen der alten mit der neuen Gemeindeordnung.

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die neue Gemeindeordnung, gültig ab Amtsperiode 2018-2022, geprüft. Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung empfiehlt die RPK den Stimmberechtigten, die Vorlage an der Urnenabstimmung anzunehmen.

Schlussbemerkungen

Die Primarschule Birmensdorf ist überzeugt, mit der neuen Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde eine zeitgemässe Verfassung für die kommenden Jahre vorzulegen. Insbesondere ermöglicht diese auch gesetzeskonforme Strukturen, die in Zusammenarbeit mit Schulverwaltung, Schulleitung und Lehrerschaft eine zweckmässige Führung und Entwicklung der Schule erlauben.

Die Schulpflege empfiehlt den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

Primarschule Birmensdorf

Ernst Brand	Andrea Stucki
Präsident	Aktuarin

Hinweis

Durch ein Versehen der beauftragten Druckerei enthielten die Stimmzettel für die Urnenabstimmung über die Totalrevision der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde vom 24. September 2017 zwei gravierende Fehler. Der Präsident der Primarschulpflege hat deshalb die Abstimmung abgesagt.

Das Genehmigungsverfahren der totalrevidierten Gemeindeordnung muss vor den kommunalen Erneuerungswahlen vom 15. April 2018 abgeschlossen sein. Deshalb muss die Urnenabstimmung über die Totalrevision möglichst bald durchgeführt werden.

Als einziger ordentlicher Abstimmungstermin bot sich der 26. November 2017 an. Allerdings finden an diesem Sonntag unüblicherweise weder eidgenössische oder kantonale noch Urnengänge im Bezirk statt.

Aus dem erwähnten Grund hat der Gemeinderat in Absprache mit der Primarschulpflege die Urnenabstimmung für die Totalrevision der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde auf den 26. November 2017 angeordnet.

Gemeindeordnung Primarschulgemeinde Birmensdorf

Urnenabstimmung vom 26. November 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Gemeindeordnung.....	4
Art. 2	Gemeindegebiet	4
Art. 3	Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand.....	4
Art. 4	Gemeindeaufgaben.....	4
2	Die Stimmberechtigten	4
2.1	Politische Rechte	4
Art. 5	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit.....	4
2.2	Urnenwahlen und -abstimmungen	4
Art. 6	Verfahren.....	4
Art. 7	Urnenwahl	4
Art. 8	Erneuerungswahlen	4
Art. 9	Ersatzwahlen.....	5
Art. 10	Obligatorische Urnenabstimmung.....	5
Art. 11	Fakultatives Referendum	5
2.3	Gemeindeversammlung	5
Art. 12	Einberufung und Verfahren	5
Art. 13	Wahlbefugnis.....	5
Art. 14	Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art. 15	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
Art. 16	Finanzbefugnisse	6
3	Primarschulpflege.....	7
Art. 17	Geschäftsführung	7
Art. 18	Offenlegung der Interessenbindungen.....	7
Art. 19	Beratende Kommissionen und Sachverständige	7
Art. 20	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	7
Art. 21	Zusammensetzung.....	7
Art. 22	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	7
Art. 23	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	7
Art. 24	Rechtsetzungsbefugnisse	8
Art. 25	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	8
Art. 26	Finanzbefugnisse	9
Art. 27	Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege	9
Art. 28	Schulleitung	9
Art. 29	Schulkonferenz.....	10
4	Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle.....	10
Art. 30	Zuständigkeit	10
Art. 31	Aufgaben (RPK)	10
Art. 32	Herausgabe von Unterlagen	10
Art. 33	Prüfungsfristen	10
Art. 34	Finanztechnische Prüfstelle	10

5	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	11
5.1	Totalrevision.....	11
	Art. 35 Inkrafttreten	11
	Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse	11
	Art. 37 Übergangsregelung.....	11
6	Anhang.....	12
6.1	Übersicht Ausgabenkompetenzen	12

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Primarschulgemeinde Birmensdorf sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindegebiet

Die Primarschulgemeinde Birmensdorf umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Birmensdorf.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Primarschulgemeinde Birmensdorf wird der Gemeindevorstand als Primarschulpflege bezeichnet.

Art. 4 Gemeindeaufgaben

Die Primarschulgemeinde führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.

2 Die Stimmberechtigten

2.1 Politische Rechte

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Primarschulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in die Primarschulpflege ist der politische Wohnsitz in der Primarschulgemeinde erforderlich.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2.2 Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Verfahren

¹ Die Primarschulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise der politischen Gemeinde übertragen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der politischen Gemeinde.

Art. 7 Urnenwahl

An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Primarschulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 8 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Primarschulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 9 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 GO zu wählenden Primarschulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt, auf dem die zur Wahl vorgeschlagenen Personen aufgeführt sind.

Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.- für einen bestimmten Zweck,
3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,
4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Primarschulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Primarschulgemeinde wesentlich sind,
7. die Auflösung der Primarschulgemeinde,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 11 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

2.3 Gemeindeversammlung

Art. 12 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 13 Wahlbefugnis

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (10 GO) unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Primarschulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Primarschulgemeinde wesentlich sind.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Primarschulpflege zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 600'000.-,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 600'000.-,
10. den Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.-

3 Primarschulpflege

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Primarschulpflege legt ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Primarschulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Primarschulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Primarschulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Primarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Primarschulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Primarschulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

² Sie ernennt oder stellt an:

1. die Schulverwalterinnen bzw. die Schulverwalter
2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
3. die Lehrpersonen,
4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
6. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut bzw. Geschäftsordnung,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Primarschulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses,
4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,
5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von 22 GO,
6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen,
7. betreffend die Ordnung an den Schulen,
8. über Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindean gelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zustän dig sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Primarschulge meinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neu- er Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehr- personen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstim- mung und die Antragsstellung hiezu.

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹ Der Primarschulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.- im Jahr,

2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

¹ Der Primarschulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,

2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,

3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck,

4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 600'000.-,

5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 600'000.-,

6. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. 1'000'000.-,

7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege

¹ An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule sowie als Vertretung der Lehrerschaft eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

² Eine Schulverwalterin resp. ein Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Primarschulpflege an den Sitzungen der Primarschulpflege beratende Stimme.

Art. 28 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut bzw. der Geschäftsordnung.

³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

⁴ Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.

Art. 29 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

4 Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle**Art. 30 Zuständigkeit**

Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der politischen Gemeinde Birmensdorf.

Art. 31 Aufgaben (RPK)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 32 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 33 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 34 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Primarschulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Die Primarschulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

5.1 Totalrevision

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung am Tag der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 27. September 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 37 Übergangsregelung

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2014-2018 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2018-2022 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

6 Anhang

6.1 Übersicht Ausgabenkompetenzen

	Primarschul- behörde	Gemeinde- versammlung	Urnenabstimmung
Die Bewilligung von <u>im Budget nicht enthaltenen</u> neuen Aus- gaben für einen bestimmten Zweck	<i>einmalig</i>	Bis 100'000	Über 1'000'000
	<i>höchstens pro Jahr</i>	---	---
	<i>wiederkehrend</i>	Bis 30'000	Über 500'000
	<i>höchstens pro Jahr</i>	---	---
Die Bewilligung von <u>im Budget enthaltenen</u> neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck	<i>einmalig</i>	Bis 200'000	Über 1'000'000
	<i>wiederkehrend</i>	Bis 50'000	Über 500'000
Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens	Bis 600'000	Über 600'000	---
Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens	Bis 600'000	Über 600'000	---
Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens	Bis 1'000'000	Über 1'000'000	---